

Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Was bedeuten diese Leistungen und wer kann sie erhalten?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Prekäre Arbeitsverhältnisse, Sozialabbau, steigende Strompreise und Mieten - für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Sozialhilfe oder anderen Formen der Grundsicherung leben müssen. Sozialhilfe ist ein vom Grundgesetz garantierter Rechtsanspruch auf ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt. Du kannst und solltest sie beantragen, wenn Du Anspruch darauf hast.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle setzen sich für deutlich verbesserte Leistungen ein, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das SGB XII informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Das SGB XII „greift“ für Personen, die nicht (mehr) ins SGB II fallen. Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) haben Personen, die Altersrente beziehen sowie Personen ab 15 Jahren, die nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Auch Menschen, die sich in stationären Einrichtungen oder als Inhaftierte in Gefängnissen aufhalten, haben keinen Anspruch auf Alg II. Dabei gelten zwei Ausnahmen: Menschen, die voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind oder sich zwar länger in der Reha aufhalten, nebenbei aber mindestens 3 Std. am Tag arbeiten, haben sehr wohl Anspruch auf Alg II.

Wer also diese Kriterien nicht erfüllt, muss Leistungen nach dem SGB XII beantragen:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt (1)**
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2)**
- Hilfen zur Gesundheit (hier nicht behandelt)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (hier nicht behandelt)
- Hilfe zur Pflege (hier nicht behandelt)
- **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (3)**
- **Hilfe in anderen Lebenslagen (4)**

Neu ab dem 01.01.2020 (Angehörigen-Entlastungsgesetz): Unterhaltsansprüche gegen Eltern und Kinder (§ 94 Abs. 1a SGB XII)

Wer Leistungen nach dem SGB XII erhält, muss keine Befürchtungen mehr haben, dass die Angehörigen zur Kasse gebeten werden. Unterhaltsansprüche gegen Eltern und Kinder bestehen nur, wenn deren Jahresbruttoeinkommen pro Person über 100.000 Euro liegt. Ab dem 01.01.2020 erstreckt sich die 100.000-Euro-Grenze auf das gesamte SGB XII. Die einzige Ausnahme bleiben Leistungen an minderjährige Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt

Für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und keine Leistungen nach dem SGB II beziehen können, ist das Existenzminimum über Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sicherzustellen. Von der Ausrichtung her erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt Kinder und Erwachsene bis zur Altersrente, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Zeitrentner*innen) und die bedürftig sind. Bedürftig zu sein bedeutet, dass man den Lebensunterhalt nicht mit eigenen Einkommen und Vermögen sicherstellen kann. Zum Personenkreis, der keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat, gehören Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, förderberechtigte Auszubildende – Schüler*innen und Student*innen nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe.

Beispiele für Personen, die Anspruch auf Leistungen haben:

- Personen unter der Rentenaltersgrenze, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind
- Personen unter der Rentenaltersgrenze, die länger als sechs Monate krank sind
- Personen unter der Rentenaltersgrenze, die eine vorgezogene Altersrente beziehen
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen kein Elternteil, mit dem sie zusammenleben, erwerbsfähig ist
- Tipp: Menschen, die aus Staaten kommen, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterschrieben haben, sollten sich beraten lassen, wie sie Ansprüche einfordern können.

Für Beratungsstellen s. https://www.erwerbslos.de/images/ver.di_Gut_beraten.pdf

(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch haben Personen, die

- die gesetzliche Rentenaltersgrenze (65+) erreicht haben (§ 41 SGB XII),
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- bedürftig sind, das heißt die ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Einkommen und Vermögen sicherstellen können,
- und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

(1) „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und (2) „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

A) Leistungen

Regelbedarf

Der Regelbedarf soll den monatlichen Lebensunterhalt decken. Der Eckregelbedarf für Alleinstehende beträgt 449 Euro (100 %) ab dem 01.01.2022.

Regelbedarf

für Paare (jeweils): 90 %	404 Euro
18 - 24 Jahre im Haushalt der Eltern lebend	360 Euro
für Kinder von 14 bis 17 Jahren	376 Euro
für Kinder von 6 bis 13 Jahren	311 Euro
für Kinder bis 5 Jahre	285 Euro

Individuelle Erhöhung oder Senkung der Regelbedarfe

Wenn man für länger als einen Monat einen überdurchschnittlichen Bedarf hat, wird der persönliche Regelbedarf erhöht, z.B. wenn eine Haushaltshilfe benötigt wird, wenn regelmäßig notwendige Fahrtkosten entstehen (z.B. bei Wahrnehmung des Umgangsrechts), wenn nicht verschreibungspflichtige Medikamente benötigt werden.

Umgekehrt kann der persönliche Regelbedarf auch abgesenkt werden, z.B. bei längerem Aufenthalt im Krankenhaus (über einen Monat). Eine solche Absenkung sollte aber genau überprüft werden.

Kosten für Wohnung und Heizung

Das Sozialamt übernimmt die gesamten Kosten für Wohnung und Heizung soweit diese „angemessen“ sind. Dabei müssen die individuellen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Versicherungsbeiträge werden übernommen.

Anspruch auf Mehrbedarfszuschlag haben:

- Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen und die entweder die Rentenaltersgrenze (65+) erreicht haben oder die voll erwerbsgemindert sind: 17 % des persönlichen Regelbedarfs
- schwangere Frauen nach der 12. Schwangerschaftswoche bis Endes des Monats der Entbindung: 17 % des persönlichen Regelbedarfs
- Alleinerziehende:
 - a) für ein Kind unter 7 Jahren bzw. für zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren: 36 % des Eckregelsatzes

b) für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht vorliegen: 12 % des Eckregelsatzes, höchstens jedoch 60 % des Eckregelsatzes

- behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten: 35 % des persönlichen Regelsatzes
- Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen. Die Höhe bestimmt sich nach dem Einzelfall und ist auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.
- Menschen, bei denen das Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugt wird (z.B. Durchlauferhitzer, Therme): je nach Alter zwischen 2,3 % und 0,8 % des persönlichen Regelbedarfs für alle in der Wohnung lebenden Leistungsberechtigten.

Leistung für einmalige Bedarfe

- Erstausstattung für eine Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und bei Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen und Miete von therapeutischen Geräten (auch Brillen)

Bildungs- und Teilhabepaket

- Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten
- Leistungen für Schulbedarf: 156 Euro pro Schuljahr
- Kosten für notwendige Schülerbeförderung
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen, sofern diese von der Schule oder der Tageseinrichtung angeboten werden
- Kosten für Nachhilfeunterricht, auch ohne Versetzungsgefahr
- 15 Euro monatlich für soziale und kulturelle Teilhabe, z.B. Sportverein, Musikschule

Genauerer zum Bildungs- und Teilhabepaket findest Du im Flyer Nr. 614 auf unserer Homepage.

Ergänzende Darlehen für einen vom Regelsatz umfassten und von den Umständen her gebotenen unabweisbaren Bedarf.

B) Anrechnung von Vermögen

Angespartes Geld wird bis auf Freibeträge angerechnet:

Der Freibetrag liegt für

- die Sozialhilfe nachfragende Person bei 5.000 Euro,
- die/den Partner/in bei 5.000 Euro
- unterhaltene Personen, z.B. Kinder bei 500 Euro.

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt bis zum 31.12.2022 eine Sonderregelung: Danach sind 60.000 Euro für Alleinstehende plus 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft anrechnungsfrei.

C) Einkommensanrechnung

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z.B. Arbeitseinkommen auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Nicht zum Einkommen gehören die Leistungen nach dem SGB XII und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei einem Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Erwerbstätigkeit können von dem Bruttoeinkommen (Gewinn) Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, angemessene Versicherungsbeiträge, Beiträge zur Altersvorsorge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden. Zusätzlich sind 30 % vom Bruttoeinkommen abzusetzen (= Freibetrag), höchstens jedoch 50 % des Eckregelbedarfs (224,50 Euro).

Beispiel:

Altersrente:	250 €
plus Minijob:	300 €
minus Freibetrag (30%):	90 €
= anzurechnendes Einkommen:	460 €

Der Leistungsanspruch (z.B. 449 € Regelbedarf + 300 € Miete = 749 € Grundsicherung im Alter) mindert sich um das anzurechnende Einkommen (749 € - 460 € = 289 € Grundsicherung).

Für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen beträgt der Grundfreibetrag 12,5 % des Eckregelsatzes (56,13 Euro) zuzüglich 50 % des dann verbleibenden Einkommens.

Beispiel:

Arbeitsentgelt:	190 €
minus Grundfreibetrag (12,5% von 449 €):	56,13 €
minus weiterer Freibetrag (190 € - 56,13 € : 2)	66,94 €
= anzurechnendes Einkommen:	66,93 €

Erhält man Einnahmen aus einer Tätigkeit, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei ist (z.B. Ehrenamtszuschale), werden bis zu 250 Euro pro Monat nicht angerechnet.

Freibetrag bei Renten / Grundrente

Bei Renten gibt es einen Freibetrag, wenn man

- eine Rente aus zusätzlicher privater, freiwilliger Altersvorsorge (z.B. auch Betriebsrenten) erhält oder
- mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat, d.h. mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge zu einem Alterssicherungssystem gezahlt hat. Es zählen neben Zeiten in der gesetzlichen Rente z.B. auch die Alterssicherung der Landwirte, der Beamtenversorgung oder der Versorgungswerke der freien Berufe.

Bei dem Freibetrag werden zunächst 100 Euro nicht angerechnet. Der Teil der Rente über 100 Euro wird zu 30 Prozent nicht angerechnet. Die Höhe des gesamten Freibetrags ist dabei begrenzt auf 50 % des Eckregelbedarfs (aktuell 224,50 Euro). Ist die private oder die gesetzliche Rente höher, wird der restliche Teil angerechnet.

Die Freibeträge für Grundrentenzeiten gelten ab dem 01.01.2021.

Wer bereits Leistungen nach dem SGB XII erhält, sollte den Freibetrag nicht extra beantragen müssen, da dieser automatisch anerkannt werden sollte. Sobald die Rentenversicherung die Zeiten überprüft hat, sollte rückwirkend berechnet und nachgezahlt werden.

Einige Rentnerinnen und Rentner werden erst durch die Freibeträge Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Sobald die Information der Rentenversicherung vorliegt, dass die 33 Jahre erreicht sind, sollte man prüfen, ob Anspruch auf zusätzliche Aufstockung besteht und einen Antrag auf Leistungen stellen.

(3) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Menschen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse bestehen. Insbesondere Wohnungslose und Haftentlassene gehören dazu.

(4) Hilfe in anderen Lebenslagen

Das Neunte Kapitel des SGB-XII enthält verschiedene Leistungen: die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, die Blindenhilfe, die Übernahme von Bestattungskosten.

*V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.,
Kordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Heike Wagner.
Gestaltung: www.sup-bi.de*